

Hermann Schmitz

Das Reich  
der Normen

VERLAG KARL ALBER



Hermann Schmitz

Das Reich der Normen

VERLAG KARL ALBER 

Eine Norm ist ein Programm für möglichen Gehorsam. Das Buch betrifft außer der Evidenz die großen Lebensordnungen der Menschen, die teils Systeme einzelner Normen, teils ganzheitlich als Nomos sind. Am Anfang steht die allgemeine Normenlehre. Ihr folgt das Kapitel über verbindlich geltende Normen: Evidenz, Recht, Moral, Religion, ästhetische Normen, Werte. Außer bei der Evidenz ist hier die Autorität von Gefühlen maßgeblich. Das dritte Kapitel betrifft die unverbindlich geltenden Normen, nämlich die Sprache, Institutionen und Organisationen und die Institutionen der Macht: den Staat und das Geld, dieses im Gegenzug gegen die herrschende Wirtschaftswissenschaft.

Der Autor:

Hermann Schmitz, geb. 1928 in Leipzig, promoviert 1955, habilitiert 1958, 1971–1993 ordentlicher Professor für Philosophie an der Universität Kiel. Begründer der Neuen Phänomenologie, die bestrebt ist, die Abstraktionsbasis der Begriffsbildung tiefer in der unwillkürlichen Lebenserfahrung zu verankern. Seine systematischen und historischen Publikationen (46 Bücher, gegen 120 Aufsätze) sollen dazu dienen, den Menschen ihr wirkliches Leben begreiflich zu machen, indem nach Abräumung geschichtlich geprägter Verkünstelungen der Besinnung ein begrifflich gestützter Zugang zur unwillkürlichen Lebenserfahrung geöffnet wird.

Hermann Schmitz

Das Reich  
der Normen

Verlag Karl Alber Freiburg/München

Originalausgabe

© VERLAG KARL ALBER  
in der Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2012  
Alle Rechte vorbehalten  
[www.verlag-alber.de](http://www.verlag-alber.de)

Satz und PDF-E-Book: SatzWeise GmbH, Trier

ISBN (Buch) 978-3-495-48511-8  
ISBN (PDF-E-Book) 978-3-495-86075-5

# Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| Vorrede  | 7         |
| <b>1. Allgemeine Normenlehre</b>                               | <b>11</b> |
| <b>2. Verbindlich geltende Normen</b>                          | <b>24</b> |
| 2.1. Evidenz   | 24        |
| 2.2. Recht   | 41        |
| 2.2.1. Die Quellen des Rechts                                  | 41        |
| 2.2.2. Das Gefühl in anthropologischer und ontologischer Sicht | 49        |
| 2.2.3. Die Gefühlsbasis des Rechts                             | 59        |
| 2.2.4. Der Rechtszustand                                       | 73        |
| 2.2.5. Die Rechtsordnung                                       | 78        |
| 2.2.6. Das Rechtsvolk  | 88        |
| 2.2.7. Die Rechtskultur  | 91        |
| 2.2.8. Die Rechtsfindung                                       | 97        |
| 2.2.9. Die Strafe  | 104       |
| 2.2.10. Das Unrecht im Verbrechen                              | 112       |
| 2.2.11. Freiheit als Voraussetzung der Schuld                  | 120       |
| 2.2.12. Die Schuld des Verbrechers                             | 133       |
| 2.3. Die Moral   | 140       |
| 2.4. Die Religion  | 149       |
| 2.4.1. Göttliche Atmosphären                                   | 149       |
| 2.4.2. Götter  | 170       |
| 2.4.3. Gott  | 178       |
| 2.4.4. Epigonale Religion                                      | 182       |
| 2.5. Ästhetische Normen  | 188       |
| 2.5.1. Ästhetische Normen                                      | 188       |
| 2.5.2. Werte   | 192       |
| 2.5.3. Gesundheit  | 198       |

## Inhalt

|  |     |
|--|-----|
| <b>3. Unverbindlich geltende Normen</b> . . . . .        | 207 |
| 3.1. Die Sprache . . . . .                               | 207 |
| 3.1.1. Sprache und Rede . . . . .                        | 207 |
| 3.1.2. Formanten . . . . .                               | 224 |
| 3.1.3. Der Spracherwerb . . . . .                        | 230 |
| 3.1.4. Der Ursprung der Sprache . . . . .                | 235 |
| 3.1.5. Typen von Sprachen . . . . .                      | 249 |
| 3.1.6. Sinn . . . . .                                    | 259 |
| 3.2. Institutionen und Organisationen . . . . .          | 275 |
| 3.3. Der Staat . . . . .                                 | 281 |
| 3.3.1. Der Staat als Zwecksetzungsorganisation . . . . . | 281 |
| 3.3.2. Diachrone Verfassungslehre . . . . .              | 287 |
| 3.3.2.1. Die Verfassung . . . . .                        | 287 |
| 3.3.2.2. Der antike (imperiale) Staat . . . . .          | 289 |
| 3.3.2.3. Der Staat des Mittelalters . . . . .            | 292 |
| 3.3.2.4. Souveränität und Gewaltenteilung . . . . .      | 295 |
| 3.3.2.5. Der moderne Parteienstaat . . . . .             | 303 |
| 3.3.3. Staat und Recht . . . . .                         | 314 |
| 3.4. Das Geld . . . . .                                  | 316 |
| 3.4.1. Begriff des Geldes . . . . .                      | 316 |
| 3.4.2. Quantifizierung des Geldes . . . . .              | 325 |
| 3.4.3. Kritik der Wirtschaftswissenschaft . . . . .      | 328 |
| 3.4.4. Dynamik des Geldes . . . . .                      | 333 |
| 3.4.5. Kredit, Zins und Profit . . . . .                 | 337 |
| 3.5. Institutionen der Macht . . . . .                   | 339 |
| <br>   |     |
| <b>Personenregister</b> . . . . .                        | 345 |
| <b>Sachregister</b> . . . . .                            | 351 |

## Vorrede

Eine Norm ist ein Programm für möglichen Gehorsam. Der Mensch kann nicht anders als unter Normen leben, weil er in Situationen lebt, in denen Programme enthalten sind, die seine Gefolgschaft herausfordern. Das gilt schon für das elementare affektive Betroffensein in Lust und Leid, wofür ich auf mein Buch *Bewusstsein* S. 111 f. verweise, und noch für das entspannteste Genießen, das der Verlockung zur Hingabe gehorcht. Über solche zerstreuten und augenblicklichen An- und Aufregungen hinweg zieht sich das Reich der Normen zu großen Lebensordnungen mit langer Tradition zusammen. Diesen großen Ordnungen ist dieses Buch hauptsächlich gewidmet. Es beginnt mit der allgemeinen Normenlehre, die auf knappem Raum die Grundbegriffe über Normen überhaupt und ihre Geltung sowie die formalen Gesichtspunkte für die Einteilung in Normtypen bereitstellt. Die wichtigste Einteilung, nach der sich der Aufbau des Buches richtet, ist die in verbindlich oder unverbindlich geltende Normen. Die Behandlung der verbindlich geltenden Normen beginnt mit der Evidenz, die den Menschen die Erfahrung der Tatsächlichkeit gibt. Nur Windelband und Rickert haben bisher gesehen, dass sie normativ ist. Diese für menschliches Erkennen nicht nur, sondern Überlebenkönnen grundlegende Erfahrung ist in diesem Buch das einzige Thema, das nicht eine Lebensordnung, sondern ein Ereignis betrifft. Die folgende Darstellung großer Lebensordnungen im Gebiet verbindlicher Normgeltung – Recht, Moral, Religion, ästhetische Normen, Werte – verbessert meine früheren Darstellungen dieser Themen; ich erwähne besonders den Abschnitt über Freiheit (2.2.11), der mir als Rekapitulation dieses von mir vielfach behandelten Themas besonders eingängig gelungen scheint, und dem über Gesundheit (2.5.3). Das folgende Kapitel über unverbindlich geltende Normen enthält wichtige neue Ergebnisse in Fortführung früherer Darlegungen zu den großen Lebensordnungen Sprache, Staat und Geld; auch der kurze Abschnitt



über Institutionen und Organisationen verdient einen Hinweis auf seine Begriffsklärungen.

Die Art und Weise, wie ich an die Lebensgebiete herantrete, ist wie stets die phänomenologische, über die ich mich in meinem Büchlein *Kurze Einführung in die Neue Phänomenologie* geäußert habe: der Versuch, immer auf die unwillkürliche Lebenserfahrung – d. h. auf das, was Menschen merklich widerfährt, ohne dass sie es sich absichtlich zurechtgelegt haben – zurückzugehen und alle Konstrukte daran zu messen. Auf Recht, Moral, Religion und ästhetische Normen lässt sich diese Methode voll anwenden; für sie besteht die unwillkürliche Lebenserfahrung in der Autorität von Gefühlen. Sie passt auch auf die Sprache, nicht ebenso glatt aber auf Staat und Geld, die Institutionen der Macht, denn die haben sich die Menschen ja irgendwie absichtlich zurechtgelegt, aber nicht frei konstruierend, sondern mit ihren Konstruktionen hineingeraten in etwas, das ihnen widerfuhr, von dem sie sich aber nur unzulänglich Rechenschaft geben konnten. Hier ist es meine Aufgabe, treffende Begriffe in scharfe Definitionen zu fassen und von da aus die Thematik an Hand empirischer oder auch historischer Gegebenheiten zu durchdringen.

Es trifft sich gut, dass, während ich dieses abschließe, ein anderes Buch von mir mit dem Titel »Der Leib« kurz vor dem Erscheinen steht. Beide Bücher ergänzen sich. Aus dem Leib stammt das affektive Betroffensein, das Mitschwingen, die Empfänglichkeit für die binnendiffuse Bedeutsamkeit der Situationen und die Kraft, aus ihrer Fülle gestaltend zu schöpfen. Aus der Sprache, die in diesem Buch behandelt wird, stammt die Vereinzelnung, die Fähigkeit, zu isolieren und zu kombinieren, Netze zu schaffen, aus denen einerseits wieder Situationen hervorgehen, andererseits Konstruktionen im leeren Raum. Die großen Lebensordnungen, die in diesem Buch behandelt werden, schützen zwar vor der Ausartung des konstruierenden Denkens und Tuns in Beliebigkeit, sind ihr aber auch ausgesetzt durch Preisgabe an die Arroganz der Setzungen, die Ansprüche auf absolute Geltung an die Stelle von Erfahrungen und Evidenzen treten lassen. Das Recht, die Religion, die Moral, der Staat sind seit Jahrtausenden Opfer solcher Setzungen geworden. Hier setzt die Phänomenologie an. Sie vollbringt das Werk kritischer Aufklärung, indem sie der Hybris der Setzungen die Erfahrungen entgegenhält, die von diesen Setzungen ausgenützt, überzogen und verdeckt werden. Den voreiligen Ansprüchen auf absolute Richtigkeit normativer Setzungen für immer und alle die Spitze zu nehmen,

ohne die Unbedingtheit dem bloß Beliebigen zu opfern, ist Aufgabe dieses Buches.

Die Manipulation des affektiven Betroffenseins durch die Arroganz normativer Setzungen gipfelte in den Machenschaften totalitärer Parteien des 20. Jahrhunderts, die ich als Knabe unter der Herrschaft der Nationalsozialisten so eindringlich zu spüren bekam, dass ich mir (nicht gleich voll bewusst) das philosophische Ziel setzte, das Denken für die unwillkürliche Lebenserfahrung begriffsfähig zu machen, um das affektive Betroffensein vor solcher Vergewaltigung besser schützen zu können. Dazu gehört ein geklärtes Verhältnis zur Macht; deshalb bedürfen der Staat und das Geld, die wichtigsten Institutionen der Macht, philosophischer Reflexion in besonderem Maße, wozu dieses Buch beitragen möge.

Inzwischen scheint die Versuchung, das affektive Betroffensein massenhaft für überzogene Ansprüche auf absolute Geltung zu mobilisieren, ihre Kraft verloren zu haben, als sei ein Gewitter abgezogen. Statt dessen scheint die Perfektion der Beliebigkeit des Wählens der Bahn des eigenen Weges in einem riesigen Schienennetz von Angeboten den Mut zum Unbedingten, die aus leiblicher Empfänglichkeit stammende Gestaltungskraft, zu lähmen. Der Menschheit droht eine Versteifung, die kein Schöpfen aus dem Vollen noch ungeformter Möglichkeiten mehr zulässt. Das Seil einer ohne neue Inhalte sich immer mehr verdichtenden Kommunikation schlingt sich um die Hälse der Menschen und nimmt ihnen den langen Atem. Das affektive Betroffensein bedarf nun eines anderen Schutzes als noch in meiner Knabenzeit: nicht mehr des Schutzes gegen die Verschwendung im Dienst überzogener normativer Geltungsansprüche, sondern des Schutzes gegen die Verschüttung durch überwuchernde Konstruktionen, die die aus dem leiblich-affektiven Betroffensein reaktiv entspringende Gestaltungskraft, das Formen von Situationen, ersticken. Abermals ist dazu eine Besinnung erforderlich, die das konstruierende Denken auf die es tragenden unwillkürlichen Erfahrungen zurücklenkt. Das ist Phänomenologie, das ist die Aufgabe, die ich mir gestellt habe.

Hermann Schmitz



# 1. Allgemeine Normenlehre

Eine *Norm* ist ein Programm für möglichen Gehorsam.<sup>1</sup> Ein *Programm* ist eine Richtlinie für die Eigenführung eines Bewussthabers. Eigenführung ist das Gegenteil von Fremdführung durch eine dem Geführten nicht zugehörige Macht. Eine *Macht* ist Steuerungsfähigkeit, d. h. das Vermögen, einen Vorrat beweglicher Etwasse in Bewegung zu setzen, die Bewegung im Verlauf zu führen und anzuhalten, sowie der Träger solcher Macht, der sie ausübt. Die Eigenführung kann willkürlich und unwillkürlich sein. Das Programm verlangt von ihr einen Impuls, dessen Erfolg aber vereitelt werden kann. Es betrifft entweder das Verhalten des Bewussthabers und ist dann eine Norm oder sein affektives Betroffensein und ist dann ein Wunsch. Ein *Wunsch* ist ein Programm der Verpfändung des affektiven Betroffenseins von jemand an die Realisierung (Vertatsächlichung) eines Sachverhaltes in der Weise, dass die Realisierung ihm lustvoll nahe geht, Ausbleiben der Realisierung dagegen leidvoll, und zwar in Kraft schon bestehender entsprechender Verteilung seines affektiven Betroffenseins in Lust und Leid auf die betreffenden Vorstellungen und verbunden mit seiner Unkenntnis über die Entscheidung der Alternative; diese Entscheidung darf aber schon gefallen sein.

Eine Norm kann einzeln sein. *Einzeln* ist, was eine Anzahl um 1 vermehrt oder – logisch gleichwertig<sup>2</sup> – Element einer endlichen Menge ist. Es gibt aber unzählige viele Normen, die nicht einzeln, sondern in

---

<sup>1</sup> Alle sprachüblichen Redeweisen über Normen, insbesondere Gebrauchs- und Idealnomen und Direktiven aller Art, passen unter diesen Begriff, nur nicht immer die Verwendung von »normal« im Sinn von »gewöhnlich«, wohl aber, wenn sie etwa als Tadel gemeint ist wie in der Wendung: »Du bist wohl nicht mehr ganz normal.«

<sup>2</sup> Jedes Element einer endlichen (nicht: einer unendlichen) Menge vermehrt deren Anzahl um 1, und alles, was eine Anzahl um 1 vermehrt, ist Element einer endlichen Menge, nämlich mindestens derjenigen, deren einziges Element es selber ist (der Menge dessen, was mit ihm identisch ist)

die binnendiffuse Bedeutsamkeit einer Situation eingeschmolzen sind. Eine *Situation* ist Mannigfaltiges, das zusammengehalten und nach außen mehr oder weniger markant abgehoben wird durch eine binnendiffuse *Bedeutsamkeit* aus *Bedeutungen*, die Sachverhalte, Programme oder Probleme sind. Ein *Sachverhalt* ist etwas, das sich vorsprachlich (d. h. unabhängig davon, ob gesprochen wird) dazu eignet, so in Frage zu stehen (zum Problem zu werden), dass eine zutreffende oder unzutreffende Entscheidung der Frage nicht ausgeschlossen ist, wobei über das Zutreffen das Sein (die Wirklichkeit) entscheidet. So ist z. B. eine grüne Wiese nichts, das in Frage stehen kann, wohl aber der Sachverhalt, dass sie grün ist, sowohl, wenn sie wirklich grün ist, als auch, wenn sie gelb und verdorrt ist. Ein *theoretisches Problem* ist das zugehörige wirkliche Infragestehen; ein *praktisches Problem* gleicht dem theoretischen mit der Ausnahme, dass die entscheidende Instanz nicht das Sein, sondern das Gelten eines Programms für jemand ist. Ein *Problem* ist ein theoretisches oder praktisches Problem. Die Bedeutsamkeit einer Situation ist *binnendiffus* in dem Sinn, dass nicht alle (sehr oft gar keine) Bedeutungen in ihr einzeln sind. Dramatische Beispiele sind schlagartig erfasste akute Gefahren, die sofort bewältigt werden müssen, wenn kein Unglück geschehen soll. Dann bleibt keine Zeit zur vollständigen Vereinzelnung der relevanten Sachverhalte, der Programme möglicher Rettung und der Probleme des zunächst drohenden Unglücks und weiterer, die bei ungeschickter Reaktion hinzukommen könnten, aus der binnendiffusen Bedeutsamkeit der Gefahrensituation, und doch muss die ganze Bedeutsamkeit mit allen diesen Bedeutungen schlagartig erfasst und berücksichtigt werden, damit das Entkommen aus der Gefahr gelingt. Weitere Beispiele sind für Sachverhalte und Programme glatt ablaufende zweckmäßige Körperbewegungen, die von einer Situation mit binnendiffuser Bedeutsamkeit geführt werden müssen, damit sie weder in Apraxie entgleiten noch steif und zögerlich ausgeführt werden, und für Probleme und Programme Schäden, nach deren Quelle gesucht werden muss, wie bei einer aus unklarer Ursache im Ablauf gestörten Maschine und bei Neurotikern, deren Störungen auf verdeckte Konflikte sich durchkreuzender Programme zurückgehen. Diese Beispiele erweisen, dass Sachverhalte, Programme und Probleme in der Tat vorsprachlich im angegebenen Sinn vorkommen. Der Nachweis wird im folgenden Kapitel (2.1) ausgebaut werden.

Für die Normenlehre ist es wichtig, den Anteil der Programme an der binnendiffusen Bedeutsamkeit von Situationen besonders hervor-

zuheben. Daher definiere ich: Ein *Nomos* ist der Gehalt einer Situation an Programmen (Normen und Wünschen).

Die angeführten Beispiele betrafen aktuelle Situationen. Eine Situation ist *aktuell*, wenn ihr Verlauf in beliebig kurzen Abständen verfolgt werden kann. Nicht geringer ist der Anteil des *Nomos* an *zuständlichen* Situationen, d. h. solchen, die erst nach längeren Fristen eine sinnvolle Prüfung gestatten, ob sich etwas und, wenn ja, was sich verändert hat (abgesehen von plötzlichen Umschlägen in aktuellen Ausnahmesituationen, z. B. bei radikaler Entlarvung einer grundlegenden Illusion). Von dieser Art zuständlicher Situationen sind komplexe Standpunkte, z. B. das Christentum oder vielmehr eines der vielen geschichtlichen Christentümer. Der Christ weiß habituell, was er glaubt, wie er sich zu verhalten hat, was er hofft und worum er sich sorgt; diese Sachverhalte, Programme und Probleme sind ihm ohne Aufzählung in binnendiffuser Geschlossenheit bewusst. Ein anderes Beispiel ist eine gesprochene Sprache, eine zuständliche Situation, die bloß in einem *Nomos* aus Normen besteht. Diese Normen sind die Sätze, die Rezepte für Sprüche. Diese Rezepte liegen in der Sprache dem kompetenten Sprecher nicht einzeln vor, wie dem Koch seine Kochrezepte vor dem kochenden Gehorsam, sondern als ganzheitliche, binnendiffuse Bedeutsamkeit, in die der Sprecher blind (ohne Musterung des Vorrats), aber treffsicher so hineingreift, dass er ihnen gemäß die zu seiner Sprechabsicht passenden Sprüche formen kann. Eine solche Situation wie eine Sprache ist *segmentiert*, d. h. sie kommt nie in einem Augenblick ganz zum Vorschein. Situationen, die nicht segmentiert sind, sondern wie schlagartig erfasste akute Gefahren ihre Bedeutsamkeit augenblicklich ganz darbieten, sind *impressiv* oder *vielsagende Eindrücke*.

Eine wichtige Untergattung der Normen sind die Regeln. Eine *Regel* ist eine Norm, die offen lässt, wie oft ihr gehorcht werden kann. Viele Regeln sind einzeln, aber zum größten Teil sind sie eingeschmolzen in den *Nomos* von Situationen wie die Sätze der Muttersprache. Einzeln werden sie dann dadurch, dass sie sprachlich aus der binnendiffusen Bedeutsamkeit entbunden werden. Schon vorher können sie das Verhalten führen. Die Problematik eines gleichsam stotternden Vorauswissens bei der Regelbefolgung, an der sich Wittgenstein und als dessen Interpret Kripke abgemüht haben, ist daher an den Haaren herbeigezogen.

Von den Normen sind die Appelle zu unterscheiden. Ein *Appell* ist

die empfehlende oder befehlende Mitteilung von Normen in einem Medium, namentlich durch Stimme oder Schrift.

Eine Norm ist ein Programm für möglichen Gehorsam. Damit sie zum Programm für wirklichen Gehorsam wird, muss sie gelten. Von den bloßen Normen komme ich daher jetzt zur Geltung. Eine Norm *gilt* für jemand, d. h. in seiner Perspektive, wenn er zum Gehorsam gegen sie oder einen Nomos, aus dem sie expliziert werden kann, entweder bereit ist oder sich solcher Bereitschaft wenigstens nicht nach Belieben entziehen kann. Außer der Geltung in der Perspektive von jemand gibt es noch eine andere Art der Geltung für jemand, nämlich für ihn als Adressaten der Norm. Beides braucht nicht zusammenzufallen. In der Perspektive anständiger Menschen gilt die Norm, dass alle Menschen anständig sein sollen, aber nicht alle Menschen haben diese Perspektive. In der Perspektive gläubiger Christen gilt die Norm, dass alle Menschen Christen sein sollen, auch die Moslems, die deswegen missioniert werden, aber die teilen diese Perspektive nicht und fühlen sich belästigt. Der Kreis der Adressaten kann also größer sein als derjenige der Menschen, in deren Perspektive die Norm gilt. Ich bezeichne diese Menschen als *Sichthaber* der betreffenden Geltung statt (ohne Neologismus) als Inhaber, weil man mit diesem Wort die hier abwegige Vorstellung einer Verfügungsgewalt verbinden könnte.

Das Gelten einer Norm für jemand im zweiten Sinn, für ihn als Adressaten, ist unabdingbar an das Gelten für jemand im ersten Sinn, in dessen Perspektive, gebunden. Man hat diese perspektivische Relativität jedes Geltens oft verkannt, namentlich in allen Ideologien, die auf absolute Geltung ihrer Normen pochen, und in der Morallehre, z. B. von Kant und Scheler. Solche Absolutisten sprechen, als seien ihre Vorschriften über jeden besonderen Standpunkt erhaben, und doch nur aus ihrer persönlichen Perspektive, Kant z. B., indem er an die ihm vertraute moralische Sensibilität, die leider nicht alle teilen, appelliert. Die Strafe für diese anmaßende Ausnützung der zweideutigen Rede von Geltung für jemand ist das Verfallen in den sogenannten naturalistischen Fehlschluss vom Sein auf das Sollen. Man beruft sich auf eine angeblich unbestreitbare Tatsache, Kant etwa auf das Faktum der Vernunft, und schließt daraus mit einem logischen Sprung auf das Gelten einer Norm, unabhängig von jeder Perspektive. Das perspektivische Gelten in meinem Sinn ist dagegen selbst eine empirisch prüfbare Tatsache ohne Sprung vom Sein zum Sollen.

Mit dieser Relativierung will ich keiner ängstlichen Zurückhal-

tung das Wort reden. Es geht nicht darum, Moral zur Privatsache zu machen. Das wäre ein ebenso großer Fehler wie das naive Pochen auf absolute Geltung. Der anständige Mensch hat alles Recht, Anstand von allen Menschen zu verlangen und sie, wenn sie nicht wollen, zu schelten oder, wenn er die Macht hat, zu strafen, aber er hat es nur in seiner Perspektive. Wenn unverträgliche Perspektiven zusammentreffen, drohen im schlimmsten Fall unversöhnliche Konflikte, die aber bei gutem Willen oft umgangen werden können, weil die Situationen, die über die Perspektive bestimmen, dehnbar und für Verständigung im gegenseitigen Lernen zugänglich sind.

Obendrein führt die Relativierung nicht immer zu einer Partikularisierung der Geltung. Eine Norm kann in der Perspektive jedes Menschen gelten. Bei logischen Schlussregeln scheint das der Fall zu sein. Wer die beiden Sätze »Alle Menschen sind sterblich« und »Caius ist ein Mensch« für wahr hält und Wahres erschließen will, darf nicht schließen, dass Caius nicht sterblich ist, sondern nur das Gegenteil. Entsprechend verhält es sich mit den Sätzen »Wenn ich lebe, habe ich ein Herz«, »Ich lebe«, »Ich habe (k)ein Herz«. Jeder, der den Sinn der Worte versteht, muss diese Verbote für sich gelten lassen. Im Fall der Moral ist die Lage leider nicht so einfach.

Von der Geltung im Allgemeinen komme ich nun zu den Arten der Geltung. Die oberste Einteilung ist die in automatische und flexible Geltung. Die Geltung von Normen ist für den Sichthaber *automatisch*, wenn ihm in seiner Perspektive kein Spielraum zur Abweichung vom Gehorsam bleibt, z. B. bei Säuglingen und Tieren. Ihnen ist jedes Programm im Nomos von Situationen gebunden und noch keine Norm einzeln geworden; daher fehlt ihnen die Fähigkeit zur Kritik als Stellungnahme zu einzelnen Normen. Auch für den Erwachsenen ist die Geltung von Normen automatisch, wenn sie ihm durch einen Reiz oder ein Thema, die ihn so faszinieren und hinreißen, dass er die Fähigkeit zur Kritik verliert, vermittelt wird. Dann ist es aber immer noch sein eigener Impuls, der ihn führt, indem er mitmacht und zustimmt; er wird nicht mechanisch getrieben und gezogen wie von einem Orkan. Also gehorcht er immer noch einem Programm, einer Richtlinie der Eigenführung.

Alternativ zur automatischen Geltung ist die flexible. *Flexibel* ist die Geltung einer Norm für den Sichthaber, wenn er in seiner Perspektive einen Spielraum hat, dem Gehorsam auszuweichen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dieser Spielraum tatsächlich besteht. Nach dem



Dogma des allgemeinen Determinismus hat niemand jemals einen Spielraum seines Verhaltens. Damit habe ich mich an anderen Stellen kritisch beschäftigt<sup>3</sup>; hier brauche ich nicht darauf einzugehen. Es genügt, dass der Sichthaber in seiner Sicht einen Spielraum hat.

Flexible Geltung einer Norm ist für den Sichthaber entweder unverbindlich oder verbindlich. Sie ist *unverbindlich*, wenn es bloß von seinem Belieben abhängt, ob die Norm in seiner Perspektive für ihn gilt. Der Beispiele sind unzählige, z. B. Kochrezepte, Spielregeln und irgend welche Zwecke, die sich jemand nach Belieben setzt und wieder fallen lassen kann. Ein Zweck ist eine Norm der Realisierung, d. h. Ver-tatsächlichung, eines Sachverhaltes durch die Adressaten dieser Norm, zu denen mindestens der Sichthaber (oft er allein) gehört, wenn er sich den Zweck mit unverbindlicher Geltung setzt. Jedes Mitmachen in irgend welchen Betriebsabläufen aus bloßer Gewohnheit oder Opportunität folgt unverbindlich geltenden Normen.

*Verbindlich* gilt eine Norm für jemand, dem sie die Bereitschaft zum Gehorsam exigent abnötigt. Die Nötigung ist *exigent*, wenn der Genötigte dem Gehorsam zwar ausweichen kann, aber nur zwiespältig, halbherzig, befangen, unsicher, nicht in voller Übereinstimmung mit sich. Ermöglicht wird solcher Zwiespalt durch einen Typ von Mannigfaltigkeit, der sich sowohl vom numerischen Mannigfaltigen (aus lauter Einzelnem, das nichts als es selbst ist) als auch vom chaotischen Mannigfaltigen (in dem es an Einzelheit, eventuell auch an Identität und Verschiedenheit fehlt), unterscheidet. Das zwiespältige Mannigfaltige – ich habe es auch »instabil«, »ambivalent«, »multivalent« genannt – besteht aus Einzelnem wie das numerische, hat aber im Gegensatz zu diesem eine Schwierigkeit mit der Identität: Es steht nicht fest, womit es identisch ist, weil mehrere verschiedene Sachen (im allgemeinsten Sinn von »etwas überhaupt«) um Identität mit ihm konkurrieren; in diesem Sinne ist es mannigfaltig. Statt der etwas abseitigen Beispiele, die ich auch angegeben habe<sup>4</sup>, berufe ich mich jetzt auf

---

<sup>3</sup> Freiheit, Freiburg i. Br./München 2007, S. 88–94, verbessert in: Jenseits des Naturalismus, ebd. 2010, S. 54, und s. u. 2.2.11

<sup>4</sup> Husserl'sche Puppe (Schrödinger'sche Katze), kapiert Witz, Wasserfallillusion, vgl. zuletzt von mir: Bewusstsein, Freiburg i. Br./München 2010, S. 70–74. Eine gute Charakteristik zwiespältiger Mannigfaltigkeit entwickelt E. T. A. Hoffmann (Prinzessin Brambilla, 7. Kapitel) am phantastischen Beispiel zweier Prinzen, die siamesische Zwillinge sind: »War der eine Prinz traurig, so war der andere lustig, wollte der eine sitzen, so wollte der andere laufen, genug – nie stimmten ihre Neigungen überein. Und dabei

ein Beispiel, das jeder am eigenen Leben nachprüfen kann. Er hat jedenfalls verschiedene Lebensphasen durchlaufen. Ich bin ein Mann, der einmal ein Säugling war, dann ein Kind, ein Mann in den besten Jahren und dergleichen mehr. Jetzt bin ich ein alter Mann. Das sind viele, deutlich unterschiedene Individuen, und doch bin ich sie alle. Sie konkurrieren um Identität mit mir. Im Fall des Zwiespalts bei exigenter Nötigung konkurrieren nicht verschiedene Individuen, sondern verschiedene unvereinbare Zustände um Identität mit dem Zustand des Zwiespältigen. Das ist der Fall, wenn jemand gleichsam neben oder über sich steht, z. B. in heftigem Zorn oder anderer Erregung sich kühl kontrolliert, wenn er in der Scham, die er nicht los wird, sich selbst belächelt<sup>5</sup>, humorvoll leidet, sich über sich selbst ärgert usw. Bei einer anderen Art von Zwiespalt entfällt solche Überlegenheit, wenn nämlich jemand etwas sich vormacht, sich über sein schlechtes Gewissen oder sonstiges affektives Betroffensein hinwegzusetzen versucht, es vor sich selbst zu verbergen sucht usw. Von dieser Art ist der zwiespältige Spielraum, der dem exigent Genötigten zum Ausweichen vor der für ihn verbindlichen Geltung einer Norm bleibt. Er kommt auf beide Weisen vor, meist aber wohl ohne das Darüberstehen. In beiden Fällen kann der Sichthaber der ihm verbindlich geltenden Norm seine Bereitschaft nicht nach Belieben verweigern.

Die verbindliche Geltung einer Norm für den Sichthaber beruht gewöhnlich auf einer Autorität. *Autorität* ist die Macht, einem Betroffenen die verbindliche Geltung einer Norm oder eines Nomos in seiner Perspektive so aufzuerlegen, dass ihm die Auferlegung durch diese Macht unverkennbar ist. Sie bewegt ihn zu einhelligen oder im angegebenen Sinn zwiespältigen Stellungnahmen. Es gibt zwei Arten von Autorität: die in der Evidenz offenbar werdende Autorität des Seins,

---

konnte man durchaus nicht behaupten, der eine sei dieser, der andere jener bestimmten Gemütsart, denn in dem Widerspruch eines ewigen Wechsels schien die eine Natur hinüberzugleiten in die andere, welches wohl daher kommen musste, dass sich, nächst dem körperlichen Zusammenwachsen, auch ein geistiges offenbarte, das eben den größten Zwiespalt verursachte. Sie dachten nämlich in die Quere, so dass keiner jemals recht wusste, ob er das, was er gedacht, auch wirklich selbst gedacht oder sein Zwilling; und heißt das nicht Konfusion, so gibt es keine. Nehmt ihr nun an, dass einem Menschen solch ein in die Quere denkender Doppelprinz im Leibe sitzt, als *materia peccans*: so habt ihr ihr die Krankheit heraus, von der ich rede und deren Wirkung sich vornehmlich dahin äußert, dass der Kranke aus sich selber nicht klug wird.«

<sup>5</sup> Im *Godwi* von Clemens Brentano heißt es über Haltung und Ausdruck einer Statue: »Sie schämt sich, ihrer Nacktheit sich zu schämen.«

die einen Sachverhalt als Tatsache auszeichnet, und die Autorität der Gefühle, die auf autorisierte Träger (z. B. Menschen, Götter, Fahnen) übergehen kann, gleichsam von den an ihnen verdichteten Gefühlen geliehen. Auf der Autorität der Gefühle beruht die verbindliche Geltung rechtlicher, moralischer und religiöser Normen sowie der intimen erotischen Normen in einem Liebesverhältnis von hinlänglicher Tiefe. Während die Autorität des Seins in der Evidenz für alle Menschen in deren Perspektive die verbindliche Geltung von Normen stiftet, gelten die von der Autorität der Gefühle mit verbindlicher Geltung bewaffneten Normen nicht ebenso homogen; denn die Macht der Gefühle beruht auf der Ergriffenheit von ihnen, und darin unterscheiden sich Individuen wie Kollektive.

Die verbindliche Geltung von Normen oder eines Nomos, und entsprechend die sie stiftende Autorität, kommt in zwei Stufen vor: als Verbindlichkeit (bzw. Autorität) mit bedingtem oder mit unbedingtem Ernst. Dieser Unterschied beruht darauf, dass die Person auf verschiedenen Niveaus personaler Emanzipation stehen kann. Um zu erklären, worum es sich dabei handelt, muss ich kurz und stichwortartig auf die Grundlagen der Personalität eingehen, die ich seit 1980 (*System der Philosophie* Band IV: *Die Person*) vielfach erörtert habe, zuletzt knapp und in dem gegenwärtigen Stand meiner Überlegungen entsprechender Weise in *Kurze Einführung in die Neue Phänomenologie* (3. Auflage 2012) und *Bewusstsein* (2010).

Identität (verstanden als absolute Identität, dieses und von anderem verschieden zu sein, noch nicht als relative Identität<sup>6</sup>) und Subjektivität (in meinem Fall: ich zu sein) sind nicht selbstverständlich, sondern müssen dem verschwommenen Ergossensein in Dauer und Weite, dem gleitenden Dahinleben und Dahinwähren (etwa im Dösen oder in gedankenloser Routine), durch einen Einschnitt abgewonnen werden, der im plötzlichen Einbruch des Neuen Dauer zerreißt, Gegenwart exponiert und die zerrissene Dauer ins Vorbeisein (Nichtmehr-

---

<sup>6</sup> Man hat Identität immer nur als relative verstanden (als Beziehung der Identität von etwas mit etwas), obwohl relative Identität die absolute voraussetzt: Dass ein A mit einem B identisch ist, wird nur dadurch möglich, dass dieses Selbe sowohl ein Fall von A als auch ein Fall von B ist. Umgekehrt setzt absolute Identität nicht die relative voraus: Etwas kann es selbst (dieses selbst) und von anderem verschieden sein ohne Rücksicht darauf, womit es identisch ist (ohne als Fall mehrerer Gattungen in Betracht zu kommen). Im eben betrachteten instabilen oder zwiespältigen Mannigfaltigen ist die absolute Identität gestört, nur im Gefolge davon die relative.

sein) verabschiedet. Diese Gegenwart ist die *primitive*, in der die fünf Momente *hier, jetzt, sein, dieses, ich* verschmolzen sind. Sie wird dem Betroffenen von der Engung in seinem vitalen Antrieb, in dem Engung und Weitung als Spannung und Schwellung verschränkt sind, vorgehalten. Diese Verschränkung spreizt sich auf zur leiblichen Kommunikation in der Einleibung, in der mehrere Teilnehmer (darunter auch leiblose, durch leibnahe Brückenqualitäten Leibern verbundene) durch einen gemeinsamen vitalen Antrieb zusammengeschlossen sind. So entsteht ein Leben aus primitiver Gegenwart, das Tiere und Säuglinge sowie Personen in flüssiger Routine und in Zuständen der Fassungslosigkeit führen. Es ist von der primitiven Gegenwart her mit absoluter Identität und Verschiedenheit ausgerüstet und dadurch vor Verwechslungen geschützt. Außerdem ist es voll von Situationen, die mit Rufen und Schreien angesprochen, heraufbeschworen, modifiziert und beantwortet werden. Ein ontologisch bedeutsamer Sprung entsteht, wenn menschliche, satzförmige Rede einzelne Bedeutungen aus der binnendiffusen Bedeutsamkeit der Situationen entbindet, darunter Sachverhalte, die Gattungen<sup>7</sup>, und solche, die die Bestimmtheit als Fall von Gattungen sind. Dadurch entstehen einzelne Sachen, indem sich absolute Identität mit Bestimmtheit als Fall von Gattungen berei-

---

<sup>7</sup> In *Bewusstsein* (2010) S. 16–18 habe ich dem Begriff der Gattung eine mich jetzt völlig befriedigende Gestalt gegeben. Sie umfasst drei Vorklärungen: 1. den Begriff des Attributes: Attribut ist die Bestimmung einer Sache, wenn sie für deren Identität von Bedeutung ist, so dass eine Sache, die das Attribut nicht besitzt, nicht diese sein könnte. Daraus folgt, dass jede Sache ihre Attribute mit logischer Notwendigkeit besitzt. (Das gilt allerdings nur, sofern der Besitz eine objektive Tatsache ist, die jeder aussagen kann, wenn er genug weiß und gut genug sprechen kann, s. u. 2.1). 2. den Begriff der logischen Folge. 3. den Verweis auf meinen Nachweis, dass es korrekt ist, Existenz direkt von der Sache, die als existierend ausgegeben wird, zu präzisieren. Darauf habe ich definiert: »Wenn für einen Gegenstand G die Behauptung, dass G existiert, für ein Attribut a (falls G nicht existiert: für ein Attribut a von G) die Behauptung, dass mindestens ein Gegenstand mit dem Attribut a existiert, zur logischen Folge hat und diese Behauptung einen tatsächlichen oder untatsächlichen Sachverhalt S darstellt, dann ist G ein *Fall* von S und S eine *Gattung* von G.« Die Einführung der Existenz in die Definition ist dadurch begründet, dass Existenz als das fundamentale Existenz-Inductivum kein Attribut ist, s. u. 2.1 und *Kurze Einführung in die Neue Phänomenologie* S. 57–60. Der Klammerzusatz »(falls G nicht existiert: für ein Attribut a von G)« geht darauf zurück, dass, wenn G nicht existiert, diese Tatsache zusammen mit der Behauptung, dass G existiert, einen Widerspruch erzeugt, aus dem jeder beliebige Satz, also auch jeder partikulär quantifizierte, logisch folgt, so dass dann G zum Fall jeder beliebigen Gattung würde, wenn dem nicht durch den Klammerzusatz vorgebeugt wird.

chert.<sup>8</sup> Dank dieser Vereinzelnung entfalten sich die fünf in der primitiven Gegenwart verschmolzenen Momente zur Welt als dem Rahmen oder Feld möglicher Vereinzelnung: Das Hier der Enge, der absolute Ort, wird zum Ortsraum, wo etwas an relativen Orten mit Lagen und Abständen untergebracht sein kann; das Jetzt des Plötzlichen, der absolute Augenblick, entfaltet sich zum System relativer Augenblicke, zur modalen Lagezeit mit Fluss der Zeit; das abgerissene Sein der exponierten primitiven Gegenwart entfaltet sich zum Gegenteil des Nichtseins in dessen voller (nicht mehr auf den Abschied vom Nichtmehrseienden eingeschränkter) Breite; die absolute Identität entfaltet sich zur relativen, die eine Sache unter vielen Gesichtspunkten, in vielen Hinsichten, zu betrachten erlaubt; die Subjektivität, selbst betroffen zu sein, entfaltet sich zur Person mit Gegenüberstellung des Eigenen und Fremden.<sup>9</sup>

Dazu kommt es in folgenden Schritten: Der erst nur absolut identische Bewussthaber des Lebens aus primitiver Gegenwart wird zum einzelnen Subjekt durch Selbstzuschreibung, sich als Fall von Gattungen aufzufassen, und damit zur *Person*, d. h. zum Bewussthaber mit Fähigkeit zur Selbstzuschreibung. Diese ist ein identifizierendes Sichbewussthaben, das zur Bereitstellung des Relats, womit die betreffenden Gattungsfälle identifiziert werden, eines nicht identifizierenden Sichbewussthabens bedarf, weil sonst durch fortlaufende Identifizierung nur Gattungen gehäuft würden, in denen der Bewussthaber keinen Grund zu der Annahme finden könnte, dass es sich um ihn selbst handelt. Dieses nicht identifizierende Sichbewussthaben wird bereitgestellt von den subjektiven Tatsachen seines affektiven Betroffenseins, die höchstens er im eigenen Namen aussagen kann. Um sich als den, für den sie subjektiv sind, identifizierungsfrei zu finden, bedarf er des Zusammenfalls von absoluter Identität und Subjektivität im Ereignis der primitiven Gegenwart, selbst betroffen zu sein. Die primitive

---

<sup>8</sup> Einzelln ist, was eine Anzahl um 1 vermehrt, d. h. Element einer endlichen Menge ist (s. o.). Mengen sind Mengen der ..., d. h. Umfänge von Gattungen. Daher kann einzelln nur sein, was Fall einer Gattung ist. (Es ist nicht statthaft, Mengen anders, nämlich als Ganze mit Teilen, aufzufassen, denn die einzelnen Elemente einer Menge stehen fest, nicht aber die Teile eines Ganzen, das auf viele verschiedene Weisen eingeteilt werden kann.)

<sup>9</sup> Zur Entfaltung der primitiven Gegenwart zur Welt vgl. *Kurze Einführung in die Neue Phänomenologie* S. 47–70, zur Zeit auch *Jenseits des Naturalismus* (Freiburg/München 2010) S. 24–37

Gegenwart wird ihm im Leben aus primitiver Gegenwart vorgehalten durch die Engung im vitalen Antrieb. Selbstzuschreibung und Person sind also nur möglich durch Rückgang in das Leben aus primitiver Gegenwart (*personale Regression*). In Gegenrichtung führt die personale Emanzipation durch Neutralisierung von Bedeutungen aus dem Leben aus primitiver Gegenwart heraus. Im Leben aus primitiver Gegenwart sind alle Bedeutungen für jemand subjektiv, so dass höchstens er sie sagen (aussagen) kann. Im Zuge der Vereinzelnung fällt diese Subjektivität teilweise ab. Übrig bleiben objektive oder neutrale Sachverhalte, Programme und Probleme, die jeder sagen kann, sofern er genug weiß und gut genug sprechen kann. Ihnen gegenüber gewinnt die Person den Spielraum zu unbefangenen Prüfen und Vergleichen, der ihr im affektiven Betroffensein von für sie subjektiven Bedeutungen versagt bleibt. Den neutralen Bedeutungen stehen die für die Person subjektiv gebliebenen mit breiten Grauzonen zur Neutralität hin gegenüber. Aus ihnen und den Sachen, die Fälle solcher subjektiv gebliebenen Bedeutungen vom Typ der Gattung sind, bildet sich eine Sphäre des Eigenen in Gestalt der zuständlichen persönlichen Situation (der Persönlichkeit) einer Person und ihrer persönlichen Eigenwelt gegenüber ihrer persönlichen Fremdwelt. *Fremd* wird etwas für die Person, wenn der (auch eventuell untatsächliche) Sachverhalt, dass es existiert, für sie neutral geworden ist; *eigen* bleibt oder wird es, sofern der betreffende Sachverhalt für sie subjektiv ist (wenn sie in Zuneigung oder Abwehr daran »hängt«). Die Grenze zwischen beiden Teilwelten der persönlichen Welt kann sich ständig verschieben und lässt breite Grauzonen zu. Die Abhebung des Eigenen der Person vom durch Neutralisierung Entfremdeten, mit mehr oder weniger breiten Grauzonen, ist *personale Emanzipation*.

Die personale Emanzipation bildet Niveaus von verschiedener Höhe aus. Ein Niveau ist höher als ein anderes, wenn es dem Leben aus primitiver Gegenwart durch stärkere Neutralisierung und weniger Verschwimmen in den Grauzonen weiter entrückt ist. Von einem höheren Niveau aus ist ein weniger hohes ein Niveau personaler Regression auf dem Wege zum Leben aus primitiver Gegenwart ohne Scheidung des Eigenen vom Fremden. Die Person kann zugleich auf mehreren Niveaus stehen. Dann ergeben sich Zwiespälte der vorhin beschriebenen Art, wobei die Person gleichsam über und unter sich selbst steht. Ein Beispiel dafür ist die Akrasie, etwa des faulen Bettgenießers, der auf einem höheren Niveau personaler Emanzipation weiß und anerkennt,

dass er jetzt aufstehen müsste, auf einen niedrigeren, mit weniger Abspaltung der Subjektivität vom Neutralen und Fremden, es aber so schön warm und wohlrig findet, dass er trotzdem liegen bleibt.

Die Perspektive, in der Normen für Personen gelten, ist relativ auf ein Niveau ihrer personalen Emanzipation; das gilt auch für die Verbindlichkeit und die diese stiftende Autorität. Eine Norm kann für eine Person auf einem Niveau verbindlich gelten, obwohl auf einem gleichzeitigen höheren Niveau die Verbindlichkeit entfällt. Ein Beispiel ist die heftige Scham, die entstehen kann, wenn man sich in Gesellschaft eine Blöße (im übertragenen Sinn) gegeben hat, so dass man einen Geltungsanspruch zurücknehmen muss, obwohl man sich auf einem höheren Niveau bewusst ist, dass es sich um eine Äußerlichkeit handelt, die man eigentlich nicht so wichtig zu nehmen brauchte. In solchen Fällen hat die verbindliche Geltung der Norm für die Person *bedingten Ernst*, ebenso die Autorität der konventionellen Scham, die ihr dann die verbindliche Geltung auferlegt. Im Fall von echter Gewissensscham, die z. B. im *Philoktetes* des Sophokles den Neoptolemos treibt, dem betrogenen Philoktetes den durch gemeine List entwendeten Bogen zurückzugeben, gibt es kein solches höheres Niveau. Die Person kann sich dann nicht auch nur teilweise von der exigenten Nötigung durch die ihr verbindliche Geltung aufliegende Autorität zurückziehen. Dann hat diese und die verbindliche Geltung *unbedingten Ernst* für die Person. Unbedingten Ernst hat auch die Autorität des Seins in der Evidenz. Unbedingten Ernst hat die Autorität der Gefühle, auf denen die Moral, die Religion (als echte Ergriffenheit von Göttlichem) und die tiefe Liebe zu einer anderen Person beruhen. Durch die Autorität mit unbedingtem Ernst wird die Abhängigkeit der verbindlichen Geltung von der Perspektive einer Person gesteigert, weil nicht für alle Personen ein gleiches Niveau personaler Emanzipation das höchste erreichbare ist, vielmehr dessen Art und Höhe von Person zu Person schwanken kann. Auch lassen sich Personen denken, für die kein Niveau personaler Emanzipation das höchste erreichbare ist. Solche Personen leben dann im Paradies oder der Hölle vollendeter Frivolität, wo Max Stirner den Einzigen angesiedelt hat; wenn dieser allerdings die Frivolität von der Autorität der Gefühle auf die des Seins in der Evidenz ausdehnt, endet er schnell im Kranken- oder Irrenhaus.

Der Zwiespalt bei Autorität mit bedingtem Ernst entsteht durch die Möglichkeit der Steigerung personaler Emanzipation auf ein höheres Niveau. In die Gegenrichtung, nämlich auf den Verlust der Per-

sonen vorbehaltenen flexiblen Geltung an die automatische hin, führt ein Zwiespalt, der sich bei anankastischen (zwanghaften) Störungen auftut. Solche Störungen entstehen nach personaler Emanzipation, wobei sich die Gegenüberstellung des Eigenen und Fremden ausgebildet hat, durch eine paradoxe Überschiebung, indem das Fremde im Eigenen auftaucht und dadurch eine unerbittliche Hartnäckigkeit gewinnt. Weil die Macht des Zwanges sich im Eigenen abspielt, hängt die Person daran mit der Subjektivität ihres affektiven Betroffenseins; sie kommt nicht davon los und kann das Zwingende auch nicht in die persönliche Fremdwelt abschieben, weil es fremd schon ist, in sich das Fremde und das Eigene vereinigend. Die anankastisch zwingende Macht haftet entweder an einer Norm oder an einem Wunsch. Im ersten Fall ergibt sich eine Zwangsneurose (z. B. Waschwang, Zählzwang oder Zwang, hässliche Worte auszustoßen), im zweiten Fall eine Sucht. In beiden Fällen ist es schwer, zu entscheiden, ob noch ein Spielraum da ist, der zur Flexibilität der Geltung einer Norm und der Besessenheit vom Wunsch genügt, oder ob die Geltung und das, was ihr beim Wunsch entspricht, schon automatisch geworden ist.



## 2. Verbindlich geltende Normen

### 2.1 Evidenz

In der Evidenz fällt einem Menschen eine Überzeugung so unwiderstehlich zu, dass er sich ihr nicht anders als zwiespältig und halbherzig entziehen kann; das ist ein Prototyp verbindlicher Geltung einer Norm im unter 1 beschriebenen Sinn. Was er dann zugeben muss, ist bei theoretischer Evidenz die Tatsächlichkeit eines Sachverhaltes, bei praktischer Evidenz die Geltung eines Programms. Hier interessiert primär die theoretische Evidenz. Dass diese sich auf Tatsachen (tatsächliche Sachverhalte) bezieht, ist nicht unbestritten. Viele denken statt dessen an Wahrheit. Husserl schreibt: »Evidenz ist vielmehr nichts anderes als das ›Erlebnis‹ der Wahrheit.«<sup>10</sup> Das ist nicht richtig. Von den Tatsachen, auf die sie zunächst stößt, wird die Evidenz erst sekundär auf die Wahrheit von Behauptungen umgelenkt, wenn es z. B. darauf ankommt, die Wahrheit eines Berichtes, etwa einer Zeitungsnachricht, zu prüfen, und ein evidentes Ergebnis der Prüfung wird gegebenenfalls an den berichteten Tatsachen gewonnen und auf die Wahrheit des Berichts nur übertragen; auch dann handelt es sich nicht um die Wahrheit in irgend einer Hinsicht, z. B. ob sie bequem ist oder worin ihr Begriff besteht, sondern um die Tatsache der Wahrheit des Berichts. Wahrheit hat für Evidenz also nur nebensächliche und untergeordnete Bedeutung. Evidenz ist Evidenz von Tatsachen. Tatsachen sind eine ausgezeichnete – wohl die wichtigste – Untergruppe der Sachverhalte. Außer den tatsächlichen Sachverhalten gibt es die untatsächlichen. Der Unterschied lässt sich an jeder Realisierung, an jedem Tun, an jeder Verwirklichung eines Zweckes als Übergang, als Vertatsächlichung eines zuvor untatsächlichen Sachverhaltes beobachten, übrigens auch

---

<sup>10</sup> Logische Untersuchungen Band I, 6. Auflage Tübingen 1980 (2. Auflage Halle 1913) S. 190

am Ausbleiben der Realisierung, wenn sich eine Erwartung, z. B. eine Befürchtung, in nichts auflöst.

Zur Tatsache erhebt einen Sachverhalt das Sein (die Wirklichkeit), das in der Evidenz als Autorität hervortritt. Das folgt daraus, dass für den Sachverhalt als Fragbares (d. h. als etwas, das in Frage stehen kann, s. o. 1) das Sein die entscheidende Instanz ist. Diese Entscheidung setzt voraus, dass der Sachverhalt einzeln ist. In der binnendiffusen Bedeutsamkeit von Situationen sind Tatsachen, denen die Einzelheit noch fehlt, von untatsächlichen Sachverhalten nicht zu unterscheiden. Das Sein ist den Menschen ursprünglich und unmittelbar als ein Moment der primitiven Gegenwart (s. o. 1) vertraut; in der Evidenz hat es eine zweite Erscheinung, aber, dass diese das Sein ist, weiß man nur aus der unmittelbaren Berührung mit ihm in der leiblichen Engung, ursprünglich aus der primitiven Gegenwart, vorgehalten durch die Engung im vitalen Antrieb, besonders durch die ausgeprägte Engung in Angst, Schmerz, Beklommenheit usw. Diese leibliche Erfahrung des Seins ist unverkennbar, dessen sekundäre Erscheinung in der Evidenz dagegen verkennbar. Deswegen ist die Unterscheidung zwischen echter und scheinbarer Evidenz nie ganz sicher. Als besonders evident imponiert das schließliche Einfallen eines Namens, den man lange gesucht hat, aber wer möchte dafür bürgen, dass der so Überzeugte sich nicht doch geirrt hat? Gern wüsste man Näheres über das Sein, aber leider ist dieser Wunsch unerfüllbar. Nur die unmittelbare Erfahrung macht mit ihm vertraut; es gibt keine Möglichkeit seiner abstrakten Kennzeichnung, denn es gilt der Satz: Es kann kein Kriterium des Seins geben, d. h. keine zirkelfrei (ohne das Sein vorauszusetzen) angebbare notwendige und zureichende Bedingung dafür, dass etwas ist (d. h. wirklich ist). Ich komme schon unter 2.1 darauf zurück. Die Nötigung durch das Sein in der Evidenz ist die exigente, nicht die automatische. Ich zeige den Unterschied gern an der Verbindung beider Nötigungen im erdachten Beispiel eines leichtsinnigen Läufers, der sich im Vertrauen darauf, dass ihm nichts passieren könne, einen gefährlichen Laufstil angewöhnt hat. Wenn er sich damit ein Bein bricht, unterliegt er erstens der automatischen Nötigung, sein Laufen wenigstens zeitweise zu unterlassen, als auch der exigenten Nötigung der Evidenz, sich eingestehen zu müssen, dass ihm eben doch etwas passieren kann; er hat Spielraum, sich davon abzulenken oder gar das Gegenteil einzureden, aber dahinter kann er nicht ganz stehen, sondern nur brüchig und zwiespältig.

Was Überzeugung ist, wird seit Humes Erörterung des belief in der Philosophie zum Thema gemacht. Meine Beantwortung der Frage, die beansprucht, eine eindeutige, die Überzeugung von anderen Haltungen abgrenzende Kennzeichnung zu geben, habe ich seit 1980 mehrfach vorgetragen.<sup>11</sup> Jetzt will ich nur den Grundgedanken wiederholen. Ein Mensch kann zu allem Möglichen, darunter auch zu Sachverhalten, auf viele Weisen Stellung nehmen. Diese Einstellungen können mehr oder weniger unbefangen oder befangen sein, vom Extrem der Unbefangenheit, dass er sie nach Belieben ändern kann, bis zum Extrem der Befangenheit, dass er ganz darin gefangen ist, ohne Chance der Änderung. Auf den Grad solcher Befangenheit kann das Einfluss nehmen, was ihm bewusst wird, was er erwägt. Unter allen Einstellungen von Menschen zu Sachverhalten gibt es genau eine, die in Bezug auf einen Sachverhalt *S* immun ist gegen Einflüsse der Erwägung der kontradiktorischen Alternative *entweder S oder nicht S* auf den Grad der Befangenheit des Menschen in dieser Einstellung auf *S*, und das ist seine *Überzeugung* von *S*. Durch seine volle, hundertprozentige Überzeugung von *S* ist er sich darin nämlich so sicher, dass die bloße Aussicht auf die logische Möglichkeit der Negation dessen, wovon er so überzeugt ist, der Überzeugung nichts anhaben kann.

Die Überzeugung fällt dem Betroffenen in der Evidenz zu. Sie kann aber nicht der Gehorsam sein, der ihm durch die Autorität des Seins mit exigenter Nötigung abgefordert wird, denn mit dem, was einem bloß zufällt, kann man nicht gehorchen. Der Gehorsam muss vielmehr in einer dem von Evidenz betroffenen Menschen auferlegten Zustimmung zu etwas bestehen. Es fragt sich, wozu sie Zustimmung ist. Die übereinstimmende These der traditionellen Urteilslehre von den Stoikern über die Scholastiker, Descartes, der sich in der 4. Meditation damit besonders hervortat, und die deutschen Logiker des 19. Jahrhunderts behauptet: Dem Geglauhten, wovon der Betreffende überzeugt ist, wird zugestimmt, hier also dem Sachverhalt *S*. Das kann nicht richtig sein. Zustimmung ist auf viele Weisen möglich, z. B. emotional und wertend oder bei der Zweck- und Mittelwahl. Das kommt hier nicht in Betracht, sondern nur kognitive Zustimmung, die sogar

---

<sup>11</sup> System der Philosophie Band IV: Die Person (1980) S. 564–570; Der unerschöpfliche Gegenstand (1990) S. 226–228; Neue Grundlagen der Erkenntnistheorie (1994) S. 247–250; Der Spielraum der Gegenwart (1999) S. 69–71; zu letzt und bündig: Logische Untersuchungen (2008) S. 74–76

mit Abscheu und Widerwillen einhergehen kann. Kognitive Zustimmung zu einem Sachverhalt S besteht aber in Zustimmung zu dem Sachverhalt S\*, dass S eine Tatsache ist. Wenn die von exigenter Nötigung in der Evidenz abverlangte Zustimmung diese kognitive Zustimmung wäre, müsste sie also als Zustimmung zu einem Sachverhalt Zustimmung zu einem weiteren Sachverhalt sein, so dass sich die Verdoppelung bei diesem wiederholen würde, und so weiter ad infinitum, so dass der von Evidenz Getroffene gar nicht der Autorität gehorchen könnte, ohne unendlich oft zuzustimmen, was unmöglich ist. Die Richtung seiner Zustimmung muss anders bestimmt werden. Dazu hilft der Vergleich der Evidenz mit der Scham, die ebenso wie jene dem Betroffenen mit exigenter Nötigung die verbindliche Geltung einer Norm zustimmenden Gehorsams auferlegt. Wer von brennender Scham befallen ist, erfährt so etwas wie einen über ihn verhängten Richtspruch, der seinen Stolz knickt, aber, so sehr er ihn auch notgedrungen akzeptiert, für ihn nicht, wie für den entrüsteten Zuschauer der peinlichen Szene, das eigentliche Thema ist, sondern das ist er selbst, indem er seine Gebeugtheit mit geknicktem Stolz zustimmend gelten lassen muss. Diese introvertierte Komponente der Scham ist das Analogon der in der Evidenz dem Betroffenen abgenötigten Zustimmung. Er kann im Bann der Autorität der Wirklichkeit nicht ohne zwiespältige Gebrochenheit umhin, sich als einen Überzeugten zustimmend hinzunehmen. Das exigent Abgenötigte ist in beiden Fällen nicht die Anerkennung eines Urteils oder einer Tatsache, sondern eine Selbstzuwendung, die in gewisser Weise daraus die Konsequenz zieht. Eigentlich ist die Reihenfolge eher umgekehrt: Erst durch die abgenötigte Selbstzuwendung des Beschämten bekommt das vom Gefühl über ihn verhängte Urteil die emotionale Rechtskraft der Beschämung, und erst durch die abgenötigte Selbstzuwendung des evident Überzeugten, etwas zugeben zu müssen, tritt der Sachverhalt in Kraft der Wirklichkeit als unbestreitbare Tatsache hervor.

Diese Autoritätstheorie der Evidenz steht in der philosophischen Überlieferung ziemlich einsam da. Als Vorläufer kommen vielleicht die südwestdeutschen Neukantianer Windelband und Rickert in Betracht. Rickert bezeichnete in der 1. Auflage seines Buches *Der Gegenstand der Erkenntnis* 1892 ein transzendentes Sollen als diesen Gegenstand, in späteren Auflagen – meines Erachtens weniger glücklich – einen Wert. Brentano bekämpft an einer solchen Theorie den Gedanken der Nötigung: »Die Eigentümlichkeit der Einsicht, die Klarheit, Evidenz

gewisser Urteile, von der ihre Wahrheit untrennbar ist, hat wenig oder nichts mit einem Gefühle der Nötigung zu tun. Mag es sein, dass ich augenblicklich nicht umhin kann, so zu urteilen: in dem Gefühle einer Nötigung besteht das Wesen dieser Klarheit nicht: und kein Bewusstsein einer Notwendigkeit, so zu urteilen, könnte als solches die Wahrheit sichern. Wer beim Urteilen an keinen Indeterminismus glaubt, der hält alle Urteile unter den Umständen, unter denen sie gefällt werden, für notwendig, aber – und mit unleugbarem Rechte – darum doch nicht für wahr.«<sup>12</sup> Offensichtlich ist ihm der Unterschied zwischen automatischer und exigenter Nötigung entgangen. Mit seinem Ausspielen der Klarheit gegen die Nötigung greift er Descartes' Wahrheitskriterium auf und optiert damit für eine kontemplative Theorie der Evidenz, die diese der Betrachtung des Gegebenen überlässt. Diese kontemplative Theorie setzt sich zu völliger Geltung in der älteren Phänomenologie durch, bei Husserl, Scheler und Heidegger; ihre wohl glücklichste Formulierung durch Husserl lautet: »Das adäquat Wahrgenommene ist nicht bloß ein irgendwie Gemeintes, sondern, als was es gemeint ist, auch im Akte originär gegeben, d. i. als selbst gegenwärtig und restlos erfasst. So ähnlich ist das evident Geurteilte nicht bloß geurteilt (in urteilender, aussagender, behauptender Weise gemeint), sondern im Urteilserlebnis gegeben als selbst gegenwärtig – gegenwärtig in dem Sinne, wie ein Sachverhalt in dieser oder jener Bedeutungserfassung und je nach seiner Art, als einzelner oder allgemeiner, empirischer oder idealer u. dgl. ›gegenwärtig‹ sein kann. (...) *Das Erlebnis der Zusammenstimmung* zwischen der Meinung und dem selbst Gegenwärtigen, das sie meint, zwischen dem aktuellen *Sinn der Aussage* und dem selbst gegebenen Sachverhalt ist die Evidenz, und die *Idee* dieser Zusammenstimmung die Wahrheit.«<sup>13</sup> Evidenz ist für Husserl die als solche erfahrene Selbstgegebenheit (statt bloßer Dargestelltheit) des Gemeinten.

Diese kontemplative Theorie der Evidenz halte ich aus drei Gründen für falsch:

1. Sie versagt vor der Evidenz der Wahrheit negativer Sätze. Selbstgegeben kann nur sein, was da ist, nicht, was nicht ist. Dass jetzt nicht alles still ist, wenn ich laut rede, ist genau so evident wie die Verschiedenheit von zwei Farben, wenn ich auf ein schwarz beschrie-

---

<sup>12</sup> Franz Brentano, *Wahrheit und Evidenz*, Leipzig 1930, S. 63

<sup>13</sup> Wie Anm. 10, S. 190 f.

benes weißes Blatt Papier blicke.<sup>14</sup> Ganz besonders für das, was auf Grund eines logischen Widerspruchs ganz unmöglich ist, kommt Selbstgegebenheit nicht in Frage; die evidenten Beweise solcher Unmöglichkeit bilden die Hauptmasse der Glanzstücke der Mathematik. Man kann in solchen Fällen auch nicht die Selbstgegebenheit der bloßen negativen Tatsache genügen lassen, wie Franz v. Kutschera will<sup>15</sup>, denn was könnte das sein als Evidenz oder für Evidenz geeignete Umstände, und was Evidenz ist, wird ja erst gefragt und kann nicht durch Hinweis auf Evidenz beantwortet werden. Husserl will das Nichtsein durch einen »Widerstreit« ersetzen<sup>16</sup>, aber weder hat das Nichtsein des deutschen Volkes vor 100000 Jahren noch das Nichtsein meiner Allmacht (oder der Allmacht eines Hundes) mit Widerstreit zu tun, noch genügt Widerstreit zum Nichtsein, wie das unter 1 besprochene instabile oder zwiespältige Mannigfaltige zeigt, in dem mehrere Sachen um Identität mit derselben Sache konkurrieren.

2. Es gibt aber auch eine sehr wichtige Klasse affirmativer, d. h. in affirmativen Behauptungen darstellbarer, Evidenzen, vor denen die kontemplative Theorie versagt. Dabei handelt es sich um die Evidenzen der Existenz von etwas. Um das Versagen der kontemplativen Theorie einzusehen, muss gezeigt werden, dass Existenz kein Attribut ist. Ein *Attribut* einer Sache ist eine Bestimmung, die für die Identität der Sache wesentlich ist, so dass eine Sache, die diese Bestimmung nicht besitzt, nicht diese Sache (mit ihr nicht identisch) sein kann. Für einen Menschen zu gegebener Zeit sind z. B. die Zahl der Haare auf seinem Kopf und der Umstand, dass er gerade sitzt, solche Attribute. Offenbar kommt jedes Attribut einer Sache ihr mit logischer Notwendigkeit zu, bei Strafe des Widerspruchs, diese und nicht diese Sache zu sein. Davon gibt es allerdings eine Ausnahme für Bewussthaber. Ich exemplifiziere an mir; das Ergebnis kann auf jeden anderen übertragen werden. Aus keinem Besitz eines Attributes durch irgend eine Sache folgt, dass ich diese Sache bin, wenn dies nicht schon vorausgesetzt wird.<sup>17</sup> Eine solche Voraussetzung ist aber nur in den subjektiven Tatsachen meines

---

<sup>14</sup> Evidenzbeispiel von Joseph Geyser, Auf dem Kampffelde der Logik, Freiburg i. Br. 1926, S. 202

<sup>15</sup> Franz v. Kutschera, Sprachphilosophie, 2. Auflage München 1975, S. 74 Anm. 74, b

<sup>16</sup> Edmund Husserl, Logische Untersuchungen Band II Teil 2, 5. Auflage Tübingen 1980 (= 2. Auflage Halle 1921), S. 112: »Jedes *nicht* drückt einen Widerstreit aus.«

<sup>17</sup> Hermann Schmitz, Kurze Einführung in die Neue Phänomenologie S. 29 f.; Bewusstsein S. 22, 29 f.